

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sibende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

waltung halber kein Rechenschaft geben dörfen / fürkommen / so ordnen und wöllen Wir / daß hinfürter niemands seine Pflieg-Söhne oder Pflieg-Töchter / denen er mit Vormundschaft soll vorstehen / vor gehörter Rechenschaft seiner Verwaltung / so lang die Vormundschaft wehret / und ohne angebrachte und erlangte Erlaubnuß Unserer Ehe-Richter / ihme selbst / seinem Sohn oder Tochter / Sohns Sohne / oder Tochter Tochter anders / dann wie es die gemeine Keyserliche Recht zulassen / bey schwerer Straff / verehlichen solle.

s. VIII.

Da sich auch begeben / daß ein junge Tochter oder Frau / durch List / Betrug / unehrbarliche Hinderführungen / mit Worten oder thätlich / mit oder ohne Gewalt / heimlicher betrüglischer Weis / geraubt und hinweg geführt / und solches vor Unsern verordneten Ehe-Richtern / wie recht / dargethan und erwiesen würde / so soll nicht allein in diesem fall zwischen den Personen keine Ehe erkennt / noch zugelassen / sondern der / so gehörter massen raptum begangen / und alle andere / die zu solchem hochsträfflichen Laster Rath oder That / Hülf- und Vorschub geben / am Leib / vermög gemeiner Keyserlichen Rechten gestrafft werden / wie Wir hiervon / im andern Theil Unserer Malefiz-Ordnung / unter dem 36. Titul weiteren Befelch ertheilen wöllen.

Der Siebende Titul.

Von heimlicher unordenlicher Ehe-Verpflichtung der Kinder / so ohne Vorwissen der Eltern oder Vormünder beschehen.

Nachdem die Ehrerbietung und Gehorsamb / so die Göttliche Gebott / natürliche Einpflanzung / auch geschriebene Recht / den Kindern gegen ihren Eltern befehlen und auflegen / auch billich auff das eheliche Verheuraten soll verstanden werden / damit also den Eltern durchaus ein vollkommener Gehorsam geleistet werde / wie dann auch das Gott der Allmächtige / die Verachtung dieses Gebotts und Ungehorsam der Kinder gegen ihren Eltern / mit schwerer zeitlicher und ewiger Straff / ernstlich verfolgen wölle / in mehr Orten der heiligen Schrift gefunden wird / in massen auch sonst selten zeitlich Gedeihen oder andere Wolfahrt darauf zugewarten. So

s. I.

So ordnen und setzen Wir/ daß hinfürter niemands Un-
serer Underthanen und Hinderfassen/ Söhne oder Töchter/ wel-
che noch Eltern haben/ weder in oder außerhalb Lands/ sich ohne
Vorwissen/ Rath und Willen derselben ihrer Eltern/ in eheli-
chen Stand begeben und verpflichte. Welches Wir dann nicht
allein von den Vätern/ sonder auch den Müttern/ und da we-
der Vater noch Mutter mehr bey leben/ auch vom Altvater
und Altmutter/ Väterlicher und Mütterlicher Linien/ verstan-
den/ und derselben Consens ebenmäßig erfordert haben wollen.

s. II.

Im fall aber jemand/ so also noch unter der Eltern Ge-
walt/ wieder dieses Unser Gebott handeln/ und ohne deren Be-
willigung sich mit jemandes ehelichen verpflichten würde/ diesel-
ben Personen sollen auff Begehren ihrer Eltern/ so in solche
Eheverlobung nicht verwilligt/ noch willigen oder gehalten wol-
ten (wie ihnen dann solches frey stehen/ auch deswegen kein Ur-
sachen anzuzeigen schuldig seyn sollen) von den Beambten kein
Ankruffzedel ertheilt/ auch von den Pfarrern und Kirchendien-
nern in den Kirchen nicht verkündigt/ außgeruffen/ noch viel
weniger die Ehe bestättiget/ sondern für Unsere Ehe-Richter und
Räthe gewiesen werden/ welche auch in solchen Fällen/ nach fleis-
siger Erwekung aller Umständ/ vermöa Göttlicher/ natürli-
cher und Keyserlichen Rechten/ auch Krafft dieser Unser Verord-
nung/ vor nichtig/ kraftlos und unbündig zuerkennen/ gut
Sug und Macht haben sollen/ und gedencken Wir gegen den ü-
bertretenden Personen/ desgleichen allen denen/ so zu solchem
Ungehorsam der Kinder gerathen und geholffen/ ernstliche Straff/
an Leib oder Gut/ nach Gelegenheit der Sachen/ fürnehmen zu-
lassen.

s. III.

Wann aber sich zwo Personen/ mit dieser Condition und
Beding zusammen versprochen hätten/ wofern es Vater und
Mutter/ oder denen/ so an ihrer statt/ gefällig seyn/ und dies-
selbigen darein nit bewilligen werden/ welches zu derselben Gefal-
len stehet/ so soll das Versprechen unverbündlich seyn und bleiben.

s. IV.

Wofern auch in solchem Ungehorsam/ bedingter oder un-
bedingter Eheverlobung/ die Beyschaffung/ Schwewung oder
Schwängerung erfolget wäre/ so sollen solche Personen abermal

beede für unsere verordnete Ehe- Richter / Cangler und Räte
gewiesen / und da sie werden / nach Gelegenheit und Umstand
der Sachen / zusammen gesprochen / umb den Ungehorsam und
darauff erfolgte Unzucht / von Uns / an Leib und Gut / nach ge-
stalten Sachen / gestrafft / und dem Weibsbild zum Kirchgang
kein Kranz zu tragen / auch ihnen beeden kein öffentliche Gast-
Hochzeit / mit Seitenspiel oder anderm Geprång / zuhalten ge-
stattet werden.

s. v.

Was auch oben / so viel der Kinder Gehorsam in Ehe Ver-
lobungen anlangt / von ihren Eltern geordnet / und aber die Pfler-
ger und Vormünder / an statt der Eltern / billich auch sollen ge-
ehret werden / so sollen sich die Pflerkinder ohne ihrer Vormün-
der und Pflerger Vorwissen nicht ehelich verpflichten / und da das
beschehe / durch unsere Ehe- Richter / Cangler / Räte und Bey-
siger darüber gleicher gestalt / wie von den Kindern / so sich ohne
ihrer Eltern Vorwissen verpflichten / je nach Gelegenheit der
Umstand / erkennt / auch gebührliche Straff fürgenommen werden.

s. VI.

Und dieweil auch etwan / durch die Vormünder / hierin ei-
gener Nutz / Vortheil und Betrug gebraucht wird / so ordnen und
wollen Wir / daß die Vormünder ihre Pfler- Söhne oder Töch-
ter allweg mit Rath und Beysehn zweyer oder dreyer der nech-
sten Freund / und so die nicht vorhanden / sonst zweyer oder drey-
er erbettener erbarer Männer / verheuraten / und da sich befin-
de / daß die Pflerger und Vormünder hierinnen in einigem Weg
vorthellig / eigennützig und ungebührlich / auch ohne Zuziehung
angeregter Personen / handeln / dieselbigen gebührlich gestrafft
werden sollen.

s. VII.

Da aber jemand / der under Väterlichem Gewalt oder
sonst verpflegt wäre / von den Eltern oder Pflergern / über gebüh-
rende Zeit / an Verheurattung auffgehalten / und solches Unsern
Ehe- Richtern vorgebracht würde / darüber sollen sie müalichen /
gebührlichen / rechtmäßigen Bescheid ertheilen / darbey Wir dan
auch männiglich verwarnet und erinnert haben wollen / ihre
Kinder zu unanmütiger Ehe / wider ihren Willen / nicht zu zwin-
gen / oder gefährlicher eigennütziqer weiß / in die harz auffzu-
halten / oder auch an ehrlichen und bequemen Heurathen / ohne
erheb-

erhebliche rechtmäßige Ursachen / ungebührlich zu verhindern /
und an schuldiger gebührlicher Ehesteuer mangel zulassen.

S. VIII.

Diweil sich auch bisweilen begibt / daß die Eltern auß al-
lerley Ursachen / ihre Kinder / die noch nicht zu ihrem Verstand /
und mannbaren Jahren kommen / andern ehelich versprechen /
und deshalb allerhand Beding zwischen einander auffrichten /
auch so sie ihre Jahr erlangt / dasselbige / was von den Eltern
zugesaget und versprochen / etwann die Kinder zuhalten / zuzwin-
gen und zutringen unterstanden / solches alles soll unbündig
und unkräftig seyn / es sey dann / daß die Personen / so also
durch die Eltern in ihrer Jugend verlobt / wann sie zu ihrem
rechtmäßigen Alter kommen / solches ihnen gefallen lassen / und
darein bewilligen.

Der Achte Titul.

Von Winckel = Ehen deren Personen / so
nicht unter der Eltern oder Vormünder
Gewalt seyn.

Nachdem die tägliche Erfahrung mit sich
bringt / daß durch das heimliche Eheverloben allerhand
Aergernuß und Unrath / sonderlich aber / wann die
Partheyen einander die Ehe nicht geständig / und kein
Theil sein fürgeben beweisen kan / auch leichtlichen beschwerliche
Maineyd darauß erfolgen und entstehen.

S. I.

Solchem / so viel möglich / fürzukommen / Ist Unser ernst-
licher Will und Meinung / da hinfürter die Personen / so nicht
unter Väterlichem Gewalt oder verpflegt seyn / sich verheura-
ten wollen / daß sie solches / in Gegenwertigkeit erbarer Leute
thun / darmit sie auff den fall / da deshalb Spän für fallen /
solches / wie sich in Rechten gebührt / beweisen mögen. Und da
jemand's Gerichtlich fürkommen / und an gebührlicher Bewei-
sung mangel erscheinen wurde / dieselben / nach Gelegenheit und
Umstand der Sachen / nicht allein in die Gerichtskosten ver-
dammt / sondern auch sonst gebührlich gestrafft werden.

S. II.

Da auch neben dem heimlichen Verloben / die Schwächung /
Schwängerung / oder allein das Beyschaffen von der Manns-
oder